
**AMTSBLATT
DER STADT HÜCKELHOVEN**

INHALT:

Bekanntmachungen betreffend:

1. Satzung der Stadt Hückelhoven vom 15.12.2011 zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Hückelhoven (Friedhofssatzung) vom 11.12.2009 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 15.12.2010
2. Satzung der Stadt Hückelhoven vom 15.12.2011 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und Friedhofshallen in der Stadt Hückelhoven (Friedhofsgebührensatzung) vom 11.12.2009 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 15.12.2010

Die Stadtverwaltung Hückelhoven wünscht allen Bürgerinnen und Bürgern besinnliche Weihnachtsfeiertage und einen guten Rutsch ins neue Jahr 2012.

**HERAUSGEBER DES AMTSBLATTES IST DER
BÜRGERMEISTER DER STADT HÜCKELHOVEN**

BEZUGSMÖGLICHKEITEN UND BEDINGUNGEN:

Kostenlos erhältlich:

- an der Information des Stadtbüros der Stadtverwaltung Hückelhoven, Parkhofstraße 76, Eingang Breteuilplatz
- abrufbar auf der Homepage der Stadtverwaltung Hückelhoven unter der Rubrik „Aktuelles/Amtsblatt“

Es kann auch gegen Erstattung der Portokosten abonniert werden.

Das Amtsblatt ist einzeln zu beziehen.

Die Bestellung ist an die Stadtverwaltung Hückelhoven, Hauptamt, Parkhofstraße 76, 41836 Hückelhoven, zu richten.

**Satzung der Stadt Hückelhoven vom 15.12.2011 zur Änderung der Satzung
über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Hückelhoven
(Friedhofssatzung) vom 11.12.2009 in der Fassung der 1. Änderungssatzung
vom 15.12.2010**

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GVBl. NRW S. 313) und § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GVBl. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011, hat der Rat der Stadt Hückelhoven in seiner Sitzung am 14.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Hückelhoven (Friedhofssatzung) vom 11.12.2009 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 15.12.2010 wird wie folgt geändert:

1. § 11 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Ruhezeit für Aschen beträgt **25 Jahre.**“

2. § 14 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

2.1. Buchstabe b) wird wie folgt gefasst:

„ b) Reihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr **mit oder ohne angrenzenden Weg** (§15),“

2.2. Buchstabe c) wird wie folgt gefasst:

„c) Wahlgrabstätten als Tief- oder Flachgräber **mit oder ohne Pflegestreifen** (§16),“

3. § 15 Absatz 2 Satz 2 Buchstabe b) wird wie folgt gefasst:

„b) in den ersten **5 Jahren** nach der ersten Bestattung die Aschen von bis zu 4 Verstorbenen oder“

4. § 16 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

4.1. Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Abl. Hü. 2011, Nr. 17, S. 225“

„Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten, als Flach- oder Tiefgräber **mit oder ohne Pflegestreifen** vergeben.“

4.2. Es werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:

„Wahlgrabstätten mit Pflegestreifen verfügen über eine links- und rechtsseitige Abstandsfläche von jeweils 15,0 cm, so dass der Abstand zwischen nebeneinander liegenden Gräbern insgesamt 30,0 cm beträgt. Die Abstandsflächen dienen ausschließlich der Pflege der Grabstätten; sie dürfen weder bepflanzt, noch bebaut, noch zur Lagerung von Blumen, Grabschmuck, Pflegegeräten oder sonstigen Gegenständen benutzt werden.“

5. § 18 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von **25** Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird und deren Lage

a) von der Friedhofsverwaltung nach dem Belegungsplan bestimmt wird (Urnenwahlgrabstätte in der Nummernfolge)

oder

b) von dem Erwerber frei gewählt werden kann (Urnenwahlgrabstätte außerhalb der Nummernfolge).“

6. In § 31 wird dem Absatz 1 folgender Satz 4 angefügt:

„Bei Wahlgrabstätten mit Pflegestreifen umfasst die Verpflichtung zur Pflege auch die Abstandsfläche.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.


Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Hückelhoven, 15.12.2011


Bernd Jansen
Bürgermeister

**Satzung der Stadt Hückelhoven vom 15.12.2011 zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und
Friedhofshallen in der Stadt Hückelhoven (Friedhofsgebührensatzung) vom
11.12.2009 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 15.12.2010**

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GVBl. NRW S. 313) und § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GVBl. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011, und den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394), hat der Rat der Stadt Hückelhoven in seiner Sitzung am 14.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und Friedhofshallen in der Stadt Hückelhoven (Friedhofsgebührensatzung) vom 11.12.2009 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 15.12.2010 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Gebühren für die Zuweisung einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte

Für die Zuweisung einer Reihengrabstätte bzw. Urnenreihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|-----|---|-----------------|
| (1) | Für Verstorbene bis zum 5. vollendeten Lebensjahr und Leibesfrüchte | 252,18 € |
| (2) | Für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr
(Reihengrab ohne angrenzendem Weg) | 467,16 € |
| (3) | Für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr
(Reihengrab mit angrenzendem Weg) | 522,55 € |
| (4) | Urnenreihengrabstätte | 257,76 € |
| (5) | Wiesengrabstätte (Erdbestattungen) | 964,58 € |
| (6) | Wiesengrabstätte (Urnenbestattungen) | 413,73 € |

2. § 2a wird wie folgt gefasst:

„§ 2a

Gebühr für die Bereitstellung einer namenlosen Grabstätte
oder Verstreuung auf einem Aschenstreufeld

Für die Bereitstellung einer namenlosen Grabstätte und die Verstreuung auf
einem Aschenstreufeld werden folgende Gebühren erhoben:

(1)	Namenlose Grabstätte für Erdbestattungen	467,16 €
(2)	Namenlose Grabstätte für Urnenbestattungen	155,23 €
(3)	Verstreuung auf einem Aschenstreufeld	91,86 €

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Gebühren für die Verleihung einer Wahlgrabstätte

Für die Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte werden
folgende Gebühren erhoben:

(1)	Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte (ohne Pflegestreifen) in der Nummernfolge des Belegungsplanes als Flach- grab (1 Bestattungsmöglichkeit) bzw. Tiefgrab (2 Bestattungsmöglichkeiten)	926,53 €
-----	---	----------

Die Nummernfolge gilt als eingehalten, wenn die
gewünschte Anzahl von Wahlgrabstätten in der
begonnenen Gräberreihe nicht mehr vorhanden ist
und deshalb eine neue Reihe angefangen werden
muss.

(2)	Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte (mit Pflegestreifen) in der Nummernfolge des Belegungsplanes als Flachgrab (1 Bestattungsmöglichkeit) bzw. Tiefgrab (2 Bestattungsmöglichkeiten)	1.161,11 €
-----	--	------------

Die Nummernfolge gilt als eingehalten, wenn
die gewünschte Anzahl von Wahlgrabstätten in
der begonnenen Gräberreihe nicht mehr
vorhanden ist und deshalb eine neue Reihe
angefangen werden muss.

(3)	Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer	
-----	---	--

Wahlgrabstätte (ohne Pflegestreifen) außerhalb der Nummernfolge des Belegungsplanes als Flachgrab (1 Bestattungsmöglichkeit) bzw. Tiefgrab (2 Bestattungsmöglichkeiten) 926,53 €

Für die erstmalige Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte außerhalb der Nummernfolge des Belegungsplanes wird eine zusätzliche Verwaltungsgebühr gemäß § 10 erhoben.

- (4) Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte (mit Pflegestreifen) außerhalb der Nummernfolge des Belegungsplanes als Flachgrab (1 Bestattungsmöglichkeit) bzw. Tiefgrab (2 Bestattungsmöglichkeiten) 1.161,11 €

Für die erstmalige Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte außerhalb der Nummernfolge des Belegungsplanes wird eine zusätzliche Verwaltungsgebühr gemäß § 10 erhoben.

- (5) Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte 394,46 €
- (6) Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Wiesengrabstätte für Erdbestattungen 964,58 €
- (7) Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Wiesengrabstätte für Urnenbestattungen 413,73 €“

4. § 4 wird wie folgt gefasst:

„4
Gebühren für die Neuverleihung

Für die Neuverleihung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte für den Zeitraum von weiteren 30 Jahren (bei Urnenwahlgrabstätten von weiteren 25 Jahren) nach Ablauf des bestehenden Nutzungsrechtes wird die gleiche Gebühr wie für eine Erstverleihung in der jeweils geltenden Fassung der Friedhofsgebührensatzung erhoben.“

5. § 5 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Verlängerungsgebühr beträgt für jedes volle Jahr der Verlängerung 1/30 (bei Urnenwahlgräbern 1/25) der Nutzungsgebühr. Ein angefangenes Jahr wird taggenau berechnet.“

6. § 6 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Beerdigungsgebühren betragen:

1. für die Beerdigung in einem Reihengrab:

- | | |
|--|----------|
| a) bei Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und Leibesfrüchten | 116,34 € |
| b) bei Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 299,92 € |

2. für die Beerdigung in einem Wahlgrab:

- | | |
|--|----------|
| a) bei einem Wahlgrab als Flachgrab | 299,92 € |
| b) bei einem Wahlgrab als Tiefgrab (für das obere Grab) | 299,92 € |
| c) bei einem Wahlgrab als Tiefgrab (für das untere Grab) | 332,45 € |

3. Gebühr für die Herstellung einer Urnengrabstätte	77,41 €
---	---------

4. Gebühr für eine Aschenverstreung auf einem Aschenstreuelfeld	35,19 €
---	---------

7. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Benutzungsgebühren für Friedhofshalle und Feierhalle

- | | |
|--|----------|
| (1) Benutzung der Friedhofshalle ohne Feierhalle | 173,75 € |
| (2) Benutzung der Friedhofshalle einschließlich der Feierhalle | 260,63 € |
| (3) Benutzung der Feierhalle | 86,88 € |

8. § 10 wird wie folgt gefasst:

**„§ 10
Verwaltungsgebühr für die Überlassung von Wahlgrabstätten**

Für die erstmalige Überlassung einer Wahlgrabstätte außerhalb der Nummernfolge des Belegungsplanes wird neben der zu erhebenden Nutzungsrechtsgebühr gemäß § 3 Absatz 3 und 4 dieser Satzung eine einmalige Verwaltungsgebühr in Höhe von

100,00 €

erhoben.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.


Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Hückelhoven, 15.12.2011


Bernd Jansen
Bürgermeister